

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Band: 6 (1913-1914)

Heft: 5

Artikel: Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz in der Fassung der ständerätlichen Beschlüsse

Autor: Wettstein, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

demselben Verhältnis, weil bei vermehrtem Verkehr die Zugfolge dichter und damit der Verlauf des Kraftbedarfes gleichmässiger wird. Im Bericht wird angenommen, dass die Höchstleistung im Jahre 1918 19,000 PS. nicht übersteigen werde; die Verhältniszahl sinkt demnach auf 2,86.

Im Jahre 1928 ergibt sich nach weiteren 35 % Verkehrsvermehrung eine Durchschnittsleistung von 8250 PS., die Höchstleistung wird voraussichtlich 21,000 PS. betragen und ihr Verhältnis zur Durchschnittsleistung sinkt auf 2,55 hinunter, gegen 3,1 im Jahre 1911.

Damit die vorstehend ermittelten Leistungen an an den Lokomotivtriebädern entwickelt werden können, muss in den Kraftwerken eine um die verschiedenen Energieverluste grössere Leistung von den Turbinen erzeugt werden. Diese Verluste betragen bei mittlerer Leistung zirka 47 %, bei maximaler Leistung bis 40 %. Für den Ausbau der Kraftwerke sind die Höchstleistungen massgebend und die erforderliche Leistung der Turbinen beträgt demnach im Jahre 1918 rund 32,000 PS., im Jahre 1928 rund 35,000 PS. Über diese Leistung hinaus muss in den Kraftwerken noch ein Leistungsüberschuss verfügbar sein, um ein allfällig noch grösseres Erfordernis wegen ungewöhnlichen Gruppierungen oder Belastungen von Zügen oder seltenen Extrazügen decken zu können.

Die Leistungsreserve darf verhältnismässig umso geringer sein, je grösser die normale Höchstleistung ist. Einer Höchstleistung von 32,000 PS. entsprechend wären in einem Kraftwerk, das allein ausreichen soll, zum Beispiel drei Turbinen von je 13,000 PS. oder fünf Turbinen von je 8000 PS. aufzustellen, dazu eine reine Reserve, die im Falle von Störungen oder Revisionen in Tätigkeit tritt. Stehen zwei Kraftwerke zur Verfügung, die einzeln wenigstens die normale Höchstleistung zu geben vermögen, wie das nach den späteren Ausführungen für die Strecke Erstfeld-Bellinzona vorgesehen ist, so darf ohne Bedenken sowohl die Leistungsreserve als auch die reine Reserve in jedem einzelnen Werke weniger reichlich bemessen oder in einem derselben sogar weggelassen werden.

Im Jahre 1928 wird voraussichtlich die ganze Gotthardlinie elektrisch betrieben sein. Die dann erforderliche Leistung der Turbinen wird bei einem Verkehr, der um 70 % grösser ist als derjenige des Jahres 1911, voraussichtlich betragen:

| | | |
|-----------------------|-------|------------|
| Durchschnittsleistung | zirka | 26,000 PS. |
| Höchstleistung | „ | 60,000 PS. |

Der Einfluss der Rückgewinnung von Energie durch die talwärts fahrenden Züge auf die Maximalbelastung der Kraftwerke hängt zu sehr vom Fahrplan und von Zufälligkeiten ab, als dass Ersparnisse an den Kraftwerken und den elektrischen Leitungen möglich wären. Wohl könnte bei Anwendung der Rückgewinnung die Wasserentnahme aus einem Ak-

kumulierwerk (Ritom) um zirka 10 % vermindert werden, allein es ist zweifelhaft, ob diese Ersparnis die Mehrkosten für die Lokomotiven aufwiegen würde. „Der wirtschaftliche Erfolg des elektrischen Betriebes der Gotthardlinie hängt von der Energie-Rückgewinnung nicht im geringsten ab.“ (Fortsetzung folgt.)



Das eidgenössische Wasserrechtsgesetz in der Fassung der ständerätlichen Beschlüsse.

Referat von Dr. O. Wettstein an der Generalversammlung
des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes
am 8. November 1913 in Bern.

Im letzten Oktober waren es fünf Jahre her, seit der Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung, Artikel 24^{bis}, mit der in unsern politischen Verhältnissen ungewöhnlichen Stimmenmehrheit von 305,000 Ja gegen 56,000 Nein und der Ständemehrheit von allen Kantonen gegen einen einzigen Halbkanton angenommen wurde. Trotzdem dauerte es lange, bis die Durchführung des Artikels ernstlich an die Hand genommen wurde. Vor 1½ Jahren erst unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte“. Dass der Ständerat die Priorität in der Beratung erhielt, hat unangenehm berührt; wie kaum bei einem andern Gesetze waren hier föderalistische Widerstände zu erwarten. Das ist auch eingetroffen, doch zeigten sich noch andere Schwierigkeiten. In der Hauptsache hatten sie dreierlei Ursachen: einmal erwies sich der Verfassungsartikel als zu eng, und man darf die Frage aufwerfen, ob es nicht besser gewesen wäre, die Fassung der Volksinitiative aufrecht zu erhalten. Mit Recht hat der Referent der ständerätlichen Kommission in seinem einleitenden Berichte gesagt, der Artikel trage einen Januskopf: er verlange eine Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung der Wasserkräfte und lasse doch in den Hauptpunkten dieser Gesetzgebung die kantonalen Kompetenzen bestehen. Die zweite Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die ganze Materie, wie wenig andere, noch immer in beständigem Flusse steht; nirgends so wie hier wird uns bewusst, dass auch die beste Gesetzgebung dem Leben stets nachhinkt, die Verhältnisse von gestern, nicht die von morgen regelt. Und endlich ist es überaus schwer, bei dem Wirrwarr, der auf diesem Gebiete in den Kantonen besteht, einheitliche Normen auch nur für eine wirksame Oberaufsicht aufzustellen. Eine einheitliche Bundesgesetzgebung wäre ungleich leichter durchzuführen. Alle diese Schwierigkeiten machten sich im Ständerat geltend, am stärksten aber der Gegensatz zwischen den Interessen des Bundes als des Hüters der allgemeinen Landesinteressen und denen der Kantone, die zum grössten Teil fiskalischer Natur sind.

Im Einzelnen ist aus den Abänderungen, die der Ständerat am Entwurfe vorgenommen hat, folgendes als wesentlich und wichtig hervorzuheben:

Durch den neu eingefügten Artikel 4a ist der Besonderheit Rechnung getragen, die noch in den Kantonen Glarus und Zug besteht: dass auch an öffentlichen Gewässern private Nutzungsrechte, diejenigen der Anstösser, vorkommen; diese Rechte sollen gleich wie diejenigen an Privatgewässern behandelt werden; die Ausübung hängt von der Erlaubnis der kantonalen Behörde ab.

In Artikel 5 hat der Ständerat leider den Absatz 2 gestrichen, der dem Bunde das Recht geben wollte, Gewässerstrecken zu bezeichnen, deren Wasserkräfte ohne seine Genehmigung weder durch den Verfügungsberechtigten selbst ausgenutzt noch gültig an andere verliehen werden dürfen. Den Sieg hat hier die kantonale Eifersucht davongetragen, die von dieser Bestimmung, der unter Umständen grosse praktische Bedeutung zukommen könnte, eine zu weit gehende Einmischung des Bundes in die kantonale Wasserwirtschaft befürchtete.

In Artikel 8 ist die Frage der Ausfuhr von Wasserkraften geregelt; sie bildet den Gegenstand einer besonderen Beratung des Wasserwirtschaftsverbandes und kann deshalb hier übergangen werden; zu erwähnen ist, dass der Ständerat den Absatz 4, der die Möglichkeit der Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Wasserkräfte vorsah, gestrichen hat.

Artikel 8a, den der Ständerat eingefügt hat, bildet eine wünschenswerte Ergänzung zu Artikel 40, Absatz 4, der sagt, dass die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben für die nach andern Kantonen ausgeführte Kraft nicht höher sein dürfen, als für die im eigenen Kanton verwendeten. In der Erwägung, dass auch auf andere Weise die Ausfuhr von Kraft aus einem Kanton in den andern erschwert werden kann, schrieb der Ständerat in Artikel 8a allgemein vor, dass die Ausfuhr von Kraft aus einem Kanton in andere nur insoweit beschränkt werden dürfe, als begründete öffentliche Interessen es verlangen. Es mag ja zuweilen streitig sein, was „begründete öffentliche Interessen“ sind — die Kantone werden geneigt sein, auch die rein fiskalischen dazu zu rechnen —, doch entscheidet im Streitfalle der Bundesrat.

Ein besonders heftiger Widerstand erhob sich gegen Artikel 9: „Wenn das verfügungsberechtigte Gemeinwesen ein Gewässer trotz billiger Ausnutzungsangebote während längerer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar macht, noch durch andere benutzen lässt, kann der Bundesrat in dessen Namen das Benutzungsrecht verleihen.“ Gegen die Ausschaltung der kantonalen Instanzen, die zweifellos in diesem Artikel liegt, wandten sich die Vertreter der meisten Kantone mit aller Schärfe. Sie erklärten, der Artikel sei verfassungswidrig, da Artikel 24^{bis}

die Rechte der Kantone ausdrücklich vorbehalte und dem Bund eine so weit gehende Kompetenz nicht einräume; die Gemeinderäte und kantonalen Regierungen seien schliesslich auch keine Idioten, sie werden nicht aus blosser Halsstarrigkeit die Ausnutzung der Wasserkräfte verhindern; der Artikel bedeute eine Bevormundung der Kantone, ein geistiges Armutszeugnis. Nachdem das Gewitter sich verzogen hatte, erstand der Regenbogen der Verständigung in dem mit grosser Mehrheit angenommenen Antrag, dass zunächst die kantonale Regierung zu entscheiden habe, und dass gegen deren Entscheidung innert 60 Tagen an den Bundesrat rekurriert werden könne. Das ist zwar immer noch eine Verschlechterung des Artikels, aber von einem gewaltigen Siege des Föderalismus zu reden, wie es einige politische Tagesblätter getan haben, ist eine Übertreibung.

Die Artikel über die Schifffahrt haben durch die ständerätliche Behandlung eine begrüssenswerte Verdeutlichung erfahren. Die einzelnen Fälle, in denen die Interessen der Wasserkraftausnutzung und die der Schifffahrt sich berühren, sind schärfer auseinandergehalten. Materiell wurde an den Artikeln 16—19, die von der Schifffahrt handeln, nichts geändert. Es wird unterschieden zwischen der Wahrung der Schifffahrtsinteressen bei der Errichtung von Wasserwerken und zwar sowohl der bisherigen, als der kommenden Schifffahrt gegenüber, und nach der Errichtung von Werken. Neue Werke sind so anzulegen, dass sie die bestehende Schifffahrt nicht beeinträchtigen; die Kosten dafür trägt der Ersteller; auf die kommende Schifffahrt muss Rücksicht genommen werden; die Kosten für die daraus sich ergebenden Einrichtungen sind auf die Interessenten zu verteilen, doch so, dass der Ersteller des Wasserwerkes nicht ungebührlich belastet wird. Zu den Kosten neuer Schifffahrtseinrichtungen in schon bestehenden Werken können deren Besitzer nur herangezogen werden, wenn das die Konzessionen ausdrücklich vorsehen; immerhin ist das nötige Wasser für die Schifffahrt unentgeltlich abzugeben, sofern das nicht den Betrieb erheblich beeinträchtigt, sonst gegen Entschädigung.

In Artikel 27^{bis} hat der Ständerat einen Gedanken wieder aufgenommen, den schon die Expertenkommission angeregt und auch der Wasserwirtschaftsverband vertreten hatte: die *Vorteilsausgleichung*. Wasserwerkbesitzer, die von Vorrichtungen Anderer erheblichen Nutzen ziehen, können nachträglich zur Beitragsleistung unter Errichtung einer Zwangsgenossenschaft herangezogen werden,

In Artikel 40 ist eingetroffen, was vorauszusehen war: der auf drei Franken maximal angesetzte Wasserzins ist auf sechs erhöht worden, da die kantonalen Vertreter erklärten, dass die Finanzen ihrer Kantone durch eine tiefere Ansetzung empfind-

lich gestört würden. Dazu ist zu sagen, dass in der Tat die grosse Mehrzahl der Kantone sechs Franken, zum Teil sogar noch mehr beziehen; nur wenige bleiben auf einer Gebühr von drei Franken. Das Gesetz wäre ernstlich gefährdet, wollte man hier den Kantonen nicht entgegenkommen. Streitig ist immer noch die in Artikel 42 normierte Berechnung des Wasserzinses; in den Kreisen der Techniker selbst bestehen darüber Meinungsverschiedenheiten; es wäre vielleicht besser gewesen, man hätte diese Regelung der bündnerischen Verordnung überlassen. Die Fassung der ständerätlichen Kommission war aus technischen Kreisen hervorgegangen. Artikel 44, der den Inhaber einer Wasserrechtskonzession verpflichtet, den Ortsbehörden unentgeltlich zu gestatten, Lösch-einrichtungen mit den Wehren, Druckleitungen und Kanälen des Wasserwerkes in Verbindung zu setzen, und ihnen das bei Feuersbrünsten und Löschübungen erforderliche Wasser abzutreten, wurde vom Ständerat allgemeiner gefasst: „Der Beliehene hat an Gemeinden Wasser zu öffentlichen Zwecken im Umfange des dringenden Bedürfnisses zur Verfügung zu stellen, soweit jene solches sonst nur mit unverhältnismässigen Kosten beschaffen könnten. Doch darf der Wasserbezug die Nutzbarmachung der Wasserkraft nicht ernstlich beeinträchtigen.“ In dieser Fassung liegt ein stärkerer Schutz der Wasserwerke gegen unnötige Belastung und Beeinträchtigung des Betriebes, die wirklichen öffentlichen Bedürfnisse sind aber trotzdem besser gewahrt. In Artikel 48 hat der Ständerat einen Zusatz eingefügt, der bei Ablauf von Konzessionen, deren Inhaber öffentliche Gemeinwesen sind, diesen das Recht gibt, die Erneuerung der Verleihung zu verlangen, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die erneuerte Verleihung darf aber nicht an Private übertragen werden. Eine Verbesserung hat auch Artikel 59 erfahren, der beim Heimfall eines Werkes an mehrere Kantone ein Miteigentum dieser Kantone begründet, statt dass jedem Kanton, wie die bündnerische Vorlage es wollte, die auf seinem Gebiete liegenden Anlagen zufallen sollen. Das ist wirtschaftlich zweifellos zweckmässiger. Endlich ist im Artikel 63 die Neuerung aufgenommen worden, dass die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausnutzung der Wasserkräfte von den Kantonen im Verordnungswege statt durch Gesetz erlassen werden können. Das ist nicht ganz unbedenklich, da unter Umständen eine solche Verordnung volkswirtschaftlich anfechtbar ausfallen kann; für solche Fälle wäre ein Referendum angebracht. In dessen gilt ja auch für diesen Fall das Oberaufsichtsrecht des Bundes.

In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz vom Ständerat nur mit 19 gegen 10 Stimmen angenommen, obschon in der Beratung der letzten Sitzung keinerlei Widerstand mehr laut geworden

war. Das zeigt, wie stark trotz mancher Konzession an die Kantone die föderalistische Gegnerschaft ist. Im ganzen darf man sagen, dass der Entwurf in der ständerätlichen Beratung manche namentlich formelle Verbesserung erfahren hat; dem stehen freilich auch bedenkliche Verschlechterungen im Sinne der Abschwächung der Bundeskompetenzen gegenüber. Es ist zu hoffen, dass der Nationalrat, der die ganze Nation, nicht bloss die kantonalen Interessen zu vertreten hat, sich entschiedener auf den eidgenössischen Standpunkt stellen und die Verschlechterungen wieder beseitigen werde.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Mitgliedschaft. Dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband sind seit der letzten Bekanntmachung („Schweizerische Wasserwirtschaft“, V. Jahrgang, No. 2) folgende Mitglieder beigetreten: Regierungsrat des Kantons Graubünden, Chur; Schweizerischer Baumeisterverband, Zürich; Ingenieur G. Guex-Abegg, Betriebsleiter der Wasserwerke Horgen; Ingenieur Constant Butticaz, Lausanne; Professor Dr. Guye, Genève; Ingenieur Hetzel, Basel; Ingenieur Thormann, Bern; Rheinhafen A.-G., Basel.

Wasserbau und Flusskorrekturen

Verbauungen im Kanton Uri. Die Kreisdirektion V der Schweizerischen Bundesbahnen hat sich bereit erklärt, die projektierten Verbauungen am Evibach zwischen Franzosenstein und Eisenbahnbrücke in Silenen ohne Mitwirkung des Kantons auszuführen. An die Kosten leistet der Bund einen Beitrag von 50,000 Fr. Der Regierungsrat des Kantons Uri erklärt, er sei der Meinung, die Anlage des zu 16,000 Fr. veranschlagten Staudammes am Seewelisee behufs Verhinderung des Austretens zur Zeit der Schneeschmelze wäre viel dringender und notwendiger gewesen.

Wasserkraftausnutzung

Wasserkräfte im Kanton Glarus. Das Gutachten über die Verwertbarkeit der Glarner Wasserkräfte kommt, soweit die Wasserkraft des Limmernbaches in Frage steht, zum Schlusse er sollte dieses Werk wegen des grossen Gefälles in zwei Stufen ausgeführt werden. Auf der obern Stufe ergäbe sich eine Ansammlung des Wassers durch einen 60 m hohen Staudamm; das obere Werk käme in die Nähe der Uelialp. Die untere Stufe würde den Limmernbach, Sandbach und Wallenbach zusammenfassen und mit einem 10 m hohen Staudamm zurückhalten. Die Turbinenanlage würde in das Tierfeld verlegt. Auf diese Weise sollen ungefähr 23,000 PS. gewonnen werden. Die Kosten würden sich auf zirka 15 Millionen Fr. belaufen.

Wasserkräfte im Kanton Uri. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat dem Elektrizitätswerk Aldorf für die Jahre 1914, 1915 und 1916 die Bewilligung zur Vornahme von Stauversuchen im Seelisbergersee erteilt.

Wasserkräfte in Obwalden. Die Gemeinde Sarnen hat einem Konzessionsbegehren der Herren Ingenieur Schaad und Hotelier Muth in Luzern entsprochen, das den Seefeldsee um 3 m stauen und auf Sachseler Gebiet abbleiten will. Es sollen damit etwa 200 PS. gewonnen werden. Als Entschädigung an die Gemeinde sind 17.500 Fr. angeboten.

Wasserkräfte in Graubünden. Das Syndikat für die Ausnutzung graubündnerischer Wasserkräfte hat mit den Gemeinden Mühlen und Ruffna Konzessionsverträge abgeschlossen, welche eine annehmbare Grundlage für die Ausführung des Staubeckenprojektes in Oberhalbstein bilden.